



Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Coesfeld und der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz- FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dülmen-Nord

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
 Kreis: Coesfeld
 Gemeinde: Stadt Coesfeld

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Lette	24	2, 5-9, 11, 13-15, 17, 18, 21, 28, 30, 31, 37, 40, 41
Lette	25	35-37, 39, 40, 65
Lette	26	7, 8, 10-16, 19, 31-41, 43, 46-48, 50
Lette	32	30-34
Lette	33	18, 19, 44

Regierungsbezirk: Münster
 Kreis: Coesfeld
 Gemeinde: Stadt Dülmen

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Dülmen-Kspl.	1	14-23, 26, 27, 29-34, 39-41, 43, 47-49, 57, 59-72, 75-83, 86-89, 91, 93, 95, 97,98,112-117, 120-124, 126-130
Dülmen-Kspl.	2	1, 20, 24, 32, 33, 35, 47, 67, 68, 76, 79, 82, 86, 98, 100, 109, 112, 120, 123, 125-127, 129, 136, 137, 139, 140, 142-144, 146-148, 150, 156-160, 162, 163, 165-170, 172, 177-183, 186-193
Dülmen-Kspl.	3	14-18, 20-22, 28-30, 34, 36, 37, 39, 41-48, 50, 51, 106, 109, 111, 113, 116, 117, 120, 121, 147, 153, 154, 163, 165, 167, 169, 173, 175, 177, 183, 184, 224, 226-231, 233, 267, 272, 274, 275, 278, 279, 283, 284
Dülmen-Kspl.	6	17-19, 60
Dülmen-Kspl.	11	32, 33, 35-39, 42-54, 57-64, 66, 68-75, 77-87, 97-100, 105-109
Dülmen-Kspl.	13	2-8, 10-15, 17-32, 34-36, 42, 48, 49, 51-53, 57, 61, 63, 90-92, 95-98, 100, 102, 104-108, 115-117, 119, 121-136
Dülmen-Kspl.	14	1-3, 26, 29, 35, 36, 45, 49, 50, 78, 91, 92
Dülmen-Kspl.	16	2, 3, 5, 6, 10-14, 16-24, 26, 28, 29, 57, 60, 61, 63-73, 75, 77, 78, 87-91, 97, 98, 104, 105, 107-112, 115, 116, 120, 121, 124, 125,

		127, 129-142, 144-147, 149-152, 156, 162, 167, 170, 171, 174, 177, 185, 188, 196, 208, 209, 218-222, 232-237, 240, 244, 245
Dülmen-Kspl.	17	3, 5-19, 21-24, 26, 28, 30, 35, 38, 39, 89, 91, 93, 95, 96, 102-115, 119
Dülmen-Kspl.	18	1, 3, 4, 6-9, 11-16, 18, 21, 24, 25, 28-32, 34-36, 39, 41-46, 50-70, 84-86, 90-92, 95-100
Dülmen-Kspl.	19	26-28, 30-33, 35-37, 71, 72, 93-102
Dülmen-Kspl.	93	10, 11, 13-15, 17-24, 29-31, 37, 39-43, 47, 49, 51, 74, 78-81, 89, 90, 92, 93, 95-108, 113-116, 129-132, 141, 144, 145
Dülmen-Kspl.	94	1-29, 31-79, 81, 83, 84, 87, 89-91, 93-101, 103-110, 112, 115-121
Dülmen-Kspl.	95	1-6, 12, 16-22
Dülmen-Kspl.	102	3-9, 12, 14, 17-19, 21, 26, 28-34, 36, 37, 39, 40, 42, 43, 45-47, 53, 54
Dülmen-Kspl.	103	1-12, 14, 17-35, 38
Dülmen-Kspl.	115	47, 49, 50, 61, 62, 64
Merfeld	2	1
Merfeld	3	6-15, 17-23
Merfeld	4	2-30
Merfeld	5	1-5, 7-15, 18-24, 34, 38-48, 50-74
Merfeld	6	1-12, 15-23, 42, 43, 45
Merfeld	9	1, 4-6, 8-27, 46, 48-50, 53, 55, 57-60
Merfeld	10	1-7, 9-18, 20-22, 25-42, 44-57, 60-63, 65-74, 76-83, 85, 87-90
Merfeld	11	1-5, 177, 252, 280
Merfeld	13	2-6, 13, 14, 18, 19, 21, 24, 29, 42, 44-47, 49-58, 60, 62, 63, 68-76, 79-107, 109-113, 116-118, 120, 169-176, 203-212, 216, 218, 224-228

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. 2456 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Stadt Coesfeld und für die Stadt Dülmen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang bei folgenden Stellen aus:

**Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -,
Zimmer 216, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

**Stadtverwaltung Coesfeld
Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld**

und der

**Scharre der Stadtverwaltung Dülmen,
Markt 1-3, 48249 Dülmen**

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Dülmen-Nord

mit dem Sitz in 48249 Dülmen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu Ziffer 6 Abs. 2 und 3 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2

FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – in der Fassung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I. S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 3 OwiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung dieses Flurbereinigungsverfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG liegen vor; die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck dieses Verfahrens. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des 15,450 km langen Lückenschlusses der B 67n / B 474n (12,350 km betreffen die B 67n, 3,100 km betreffen die B 474n) zwischen dem derzeitigen Ende der B 67 und dem Autobahnanschluss Dülmen Nord erfolgte mit Datum vom 27.9.2010.

Die Bundesstraße 67 dient der Abwicklung großräumiger Verkehre im westlichen Münsterland. Sie verbindet die Städte Isselburg, Bocholt, Rhede, Borken und Dülmen und dient somit als maßgebliche Ost-West-Verbindung der wirtschaftlichen Erschließung der Region. Mit dem Neubau der B 67n / B 474n als durchgehende Kraftfahrstraße zwischen Isselburg - Werth und Dülmen wird die Verkehrserschließung des Westmünsterlandes und seine Verkehrsanbindung wesentlich verbessert. Die Kraftfahrstraße verbindet das niederrheinische Gebiet von der Bundesautobahn (BAB) 3 bei Isselburg und dem westmünsterländischen Raum über die BAB 43 bei Dülmen mit dem Oberzentrum Münster. Über die Verknüpfung mit den in Nord-Südrichtung verlaufenden Bundesautobahnen BAB 3 und BAB 43, sowie der BAB 31 bei Reken wird die Verbindung zum ostfriesischen Raum und dem Ballungsraum Rhein-Ruhr hergestellt.

Für den Ausbau werden landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Um Schäden für die Landeskultur zu vermeiden oder zu vermindern, beantragte die Enteignungsbehörde, Dez. 21 bei der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 21.03.2012 auf Anregung des Landesbetriebes Straßen NRW bei der Flurbereinigungsbehörde - Dez. 33 der Bezirksregierung Münster - ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG durchzuführen. Im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens kann der durch den Ausbau bedingte Flächenbedarf, soweit dieser nicht durch Ankäufe gedeckt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und damit die Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen abgemildert werden.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung am 27.09.2012 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten eingehend informiert. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die gesamten Ausführungs- und Verfahrenskosten dieses Verfahrens von Straßen NRW als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu erheben ist (§ 5 Abs. 1, § 88 Nr. 1 FlurbG). Auch wurde erläutert, dass der **maximale** Landabzug - im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung - auf 2% festgelegt wurde.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Naturschutzverbände, sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereini-

gungsverfahren und seine Abgrenzung informiert worden und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG). Die abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht entgegen und wurden bei der Verfahrensabgrenzung berücksichtigt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Bezirksregierung ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig.

Sie kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten, hier des Landesbetriebs Straßen NRW sowie der betroffenen Grundstückseigentümer liegt und eine Verletzung von Rechtspositionen der Betroffenen durch den Einleitungsbeschluss nicht ersichtlich ist.

Zu den Voraussetzungen, unter denen eine sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet werden kann, haben das Bundesverfassungsgericht (Beschlüsse vom 25.09.1986 – 2 BvR 744/86 und 12.09.1995 – 2 BvR 1179/95) sowie die Obergerichte (z. B. OVG Münster, Beschluss vom 03-12-1984 – 17 B 1515/83) ausgeführt, dass die nach § 80 I VwGO für den Regelfall vorgeschriebene aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfallen, wenn, im Einzelfall, überwiegende öffentliche Belange oder das überwiegende Interesse eines Antragstellers dies erfordern, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls oder im Interesse eines Begünstigten rechtzeitig in die Wege zu leiten. Dies ist an Hand der Kriterien des anzuwendenden materiellen Rechts, hier des Bodenordnungsrechts zu beurteilen.

Beurteilungsmaßstab sind die Erfolgsaussichten einer möglichen Klage gegen den Einleitungsbeschluss durch die Verletzung geschützter Rechtspositionen.

Aus folgenden Gründen liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse.

Wie dargelegt sind die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG gegeben ; insbesondere entspricht die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes dem Zweck dieses Verfahrens.

Die Träger öffentlicher Belange und die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 2 iVm § 87 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 1 FlurbG insbesondere über den Landabzug, die Ziele, die voraussichtlichen Kosten und die Größe des Verfahrensgebiets und dessen Abgrenzung aufgeklärt.

Die verzögerungsfreie Einleitung des Verfahrens ist erforderlich, um die benötigten Trassenflächen und die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen rechtzeitig bereit stellen zu können.

Der Lückenschluss, als letzter Teilabschnitt der Bundesstraßen B 67n und 474n ist für die großräumige Erschließung und verkehrliche Anbindung des westlichen Münsterlandes für dessen wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar. Die zügige Bereitstellung der für das Unternehmen erforderlichen Flächen ist für den Planungsträger aus wirtschaftlichen und verfahrenstechnischen Gründen erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse des Landesbetriebs Straßen NRW.

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat die Planunterlagen im Zeitraum von 26.10.2010 bis 25.11.2010 ausgelegt. Die im Zuge dieser Offenlegung erhobenen Einwendungen und Anregungen werden derzeit bearbeitet.

Mit den Baumaßnahmen soll - nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses - möglichst im Jahr 2014 begonnen werden.

Voraussetzung hierfür ist u. a. die rechtzeitige Bereitstellung der artenschutzrechtlichen Kompensationsflächen und die Freilegung der Trasse im Jahr 2013.

Verzögerungen bei der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens führen zu einer Bauzeitverzögerung, die mit entsprechenden Verteuerungen einhergehen.

Wie bereits oben ausgeführt hat der Landesbetrieb Straßen NRW seinerseits alles, für die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens erforderliche, veranlasst.

Auch im überwiegenden Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer, insbesondere der Landwirtschaft ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich.

Während der Auslegung der Planunterlagen durch Straßen NRW haben insgesamt 32 Betroffene eine Existenzgefährdung durch die Straßenbaumaßnahme vorgetragen. Diesen Existenzgefährdungen kann nur durch das geplante Flurbereinigungsverfahren begegnet werden.

Gleiches gilt für die Verhinderung von sog. Anschneidungs- und Durchschneidungsschäden, die mit dem Bau der Straße verbunden sind, denn diese führen zu unwirtschaftlichen Restflächen und Parzellen, die den tatsächlichen Flächenverlust für die Landwirtschaft weiter vergrößern.

Im Interesse der Teilnehmer ist die zügige Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich, da die Wahl des Vorstandes der o. g. Teilnehmergeinschaft und das Wertermittlungsverfahren noch vor der Bereitstellung der o. g. Flächen für das Unternehmen erfolgen müssen. Das maßgebliche Ziel des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens, die mit der Realisierung des Unternehmens verbundenen Nachteile möglichst zu beseitigen oder gering zu halten, bedingt zugleich eine beschleunigte Durchführung der Flurbereinigung.

Auch eine Verletzung geschützter Rechtspositionen durch die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ist nicht ersichtlich.

Das Flurbereinigungsverfahren ist sachlich korrekt abgegrenzt, es ist erforderlich um Schäden für die Landeskultur zu vermeiden bzw. auszugleichen, die durch Anschneidungs- und Durchschneidungsschäden entstehen und mögliche Existenzgefährdungen für betroffene Landwirte zu verhindern.

Wie bereits ausgeführt, ist der Lückenschluss, als letzter Teilabschnitt der Bundesstraßen B 67n und B 474n für die großräumige Erschließung und verkehrliche Anbindung des westlichen Münsterlandes für dessen wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar. Die zügige Bereitstellung der für das Unternehmen erforderlichen Flächen ist für die Realisierung der Straßenbaumaßnahme selbst und für den Planungsträger aus wirtschaftlichen und verfahrenstechnischen Gründen unabdingbar erforderlich.

Aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht sind keine Rechtsverletzungen betroffener Grundstückseigentümer erkennbar.

Im Ergebnis ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Einleitungsbeschlusses somit erforderlich und gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 33

- Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Hinweis:

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV NRW S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag



Nießen



Lette

Rorup

Merfeld

Maria Veen

Dülmen

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Dezernat 33



Gebietskarte
Maßstab 1 : 35000

Flurbereinigungsverfahren

Dülmen Nord
Az: - 4 12 03 -

Regierungsbezirk Münster

Stadt Coesfeld
Stadt Dülmen

Zeichenerklärung:

 Verfahrensgrenze

Topographische Karten:
Bezirksregierung Köln-Gebasis NRW
Auszug aus der DDK 5

Anlage zum Einleitungsbeschluss vom 8. Oktober 2012